

# **Haushaltsrechnung**

**des**

**Landes Nordrhein-Westfalen**

**für das Rechnungsjahr**

**2019**



## **Vorwort**

Mit dieser Haushaltsrechnung legt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Artikel 86 der Landesverfassung und § 80 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 LHO Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2019.

Die Haushaltsrechnung stellt die tatsächlich geleisteten Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Vorgriffe gegenüber. Sie erbringt damit den Nachweis darüber, inwieweit der vom Haushaltsgesetzgeber vorgegebene Budgetrahmen im Haushaltsvollzug eingehalten wurde.

Die Haushaltsrechnung bildet zusammen mit dem Jahresbericht des Landesrechnungshofes (§ 97 LHO) die Entscheidungsgrundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.

